

**Abwasserverband**  
**Plochingen-Altbach-Esslingen/Neckar**

**SATZUNG**

**über die**

**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit v. 16.09.1974 und § 6 der Satzung des Abwasserverbandes Plochingen-Altbach-Esslingen a.N. vom 01.04.1965 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Verbandsversammlung am

23.06.2008

folgende Satzung:

**§ 1****Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Bürgern werden als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes folgende Entschädigungen gewährt:
1. Bei Tätigkeit am Ort und am gleichen Tag:
    - a) bis zu 3 Stunden 25,-- Euro
    - b) mehr als 3 bis 5 Stunden 40,-- Euro
    - c) mehr als 5 Stunden 50,-- Euro
  2. Für auswärtige Tätigkeit:

Außer den Entschädigungen nach Nr. 1. erhalten ehrenamtlich Tätige noch eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. wird der tatsächlichen Dienstverrichtung noch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.
- (3) Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für die Teilnahme an einer Versammlung unabhängig von der Dauer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40,-- Euro gewährt.

**§ 2****Pauschalentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

In Abweichung von den Bestimmungen des § 1 erhalten der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter zur Abgeltung ihrer Arbeitsleistung und des damit verbundenen Aufwandes folgende Aufwandsentschädigung:

- a) der Verbandsvorsitzende monatlich 250,-- Euro
- b) 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden monatlich 125,-- Euro
- c) 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden monatlich 100,-- Euro

Mit dieser Entschädigung sind gleichzeitig sämtliche Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Esslingen abgegolten.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 01.06.1966 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 31.03.1959 tritt am 31.05.1966 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 23.06.2008 tritt am 01.07.2008 in Kraft.